

ren, zeigte eine Verhandlung gegen eine bereits zweimal vorbestrafte HwG-Person. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit hatte der Kreisstaatsanwalt dem Gericht weitere 12 Arbeitsbummelanten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung vorgeschlagen. Unmittelbar nach der Beweisaufnahme sprachen der Kreisstaatsanwalt und der Leiter des Amtes für Arbeit mit diesen Personen. Das Ergebnis dieser Aussprache war, daß diesen Arbeitsbummelanten eine Arbeit zugewiesen werden konnte. So wurde die erzieherische Wirkung dieser Verhandlung erweitert und verstärkt.

Die Analyse des Arbeitsbummelantentums hat zwei Probleme sehr deutlich gemacht: einmal, daß es notwendig ist, auf der Basis dieser Analyse diese Problematik weiter zu untersuchen. Nur durch exakte Analysen der gesamten Kriminalität und bestimmter Deliktarten und Tätergruppen ist eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit möglich. Daher sind den Staatsanwälten im Bezirk verschiedene detaillierte Aufgaben gestellt worden, um die begonnene Arbeit weiterzuführen. Dazu gehört z. B. die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Arbeitsbummelantentum, Kriminalität und ergebnislosen Disziplinarmaßnahmen durch die Betriebsleiter, der Ursachen für die Konzentration von Arbeitsbummelanten auf den Großbaustellen und der Erscheinungen und Zusammenhänge des Arbeitsbummelantentums in der Landwirtschaft.

Zum anderen wurde deutlich, daß das Arbeitsbummelantentum und die damit zusammenhängende Kriminalität nicht allein durch die Organe der Rechtspflege und mit dem Mittel der Strafe bekämpft werden kann, sondern durch die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte mit dem Ziel, alle Bürger zur Unduldsamkeit gegenüber diesem Personenkreis und der von ihm begangenen Kriminalität zu erziehen. Deshalb wird auch unsere Analyse in den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der örtlichen Organe ausgewertet, um zu erreichen, daß die

jeweiligen Volksvertretungen zu dieser Problematik Stellung nehmen, die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten darauf orientiert werden und sich die Räte der Volksvertretungen mit den Problemen des Arbeitsbummelantentums beschäftigen.

Über die wirtschaftsleitenden Organe ist den Versuchen einiger Betriebsleiter, den Schwierigkeiten, die sie mit den Arbeitsbummelanten haben, durch fristlose Entlassung oder Aufhebungsverträge aus dem Wege zu gehen, konsequent entgegenzuwirken. Nötigenfalls werden die Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrechtssachen eingeschaltet.

Die leitenden Organe des FDGB werden über das Problem des Arbeitsbummelantentums informiert mit dem Ziel, die Gewerkschaftsleitungen und die Konfliktkommissionen in den Betrieben in dessen Bekämpfung einzubeziehen. Jeder Staatsanwalt hat in der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen diesen die Problematik des Arbeitsbummelantentums zu erläutern, um sie ebenfalls auf die vorbeugende Tätigkeit zu orientieren.

Von großer Bedeutung für die Zurückdrängung der Kriminalität der Arbeitsbummelanten ist auch eine schnelle und richtige Wiedereingliederung der aus der Straftat entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben. Hier sollte bei der Gewährung bedingter Strafauflösung weitestgehend von der Bewährung am Arbeitsplatz gemäß § 346 Abs. 4 StPO Gebrauch gemacht werden. Da eine erfolgreiche Wiedereingliederung auch von den Erziehungserfolgen in der Straftat abhängt, sind in jedem Falle Anträge auf die Einweisung in die richtige Kategorie der Strafvollzugsanstalten zu stellen. Den Haftanstaltsleitungen sind in komplizierten Fällen noch gesonderte Hinweise für die Erziehung des Verurteilten zu geben, ebenso der Abt. Inneres bei der Entlassung eines Arbeitsbummelanten aus der Straftat.

HANS-WERNER TEIGE und GÜNTER SCHÖNEMANN,  
Mitarbeiter im Sektor Recht des Ministeriums für Handel und Versorgung

## Erhöhte Pflichten des Einzelhandels zur weiteren Sicherung der Rechte der Käufer

Die Werktätigen unternehmen große Anstrengungen, um die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen. Deshalb haben sie auch einen Anspruch darauf, einwandfreie Waren zu erhalten und mangelhafte Waren wirksam zu beanstanden.

Die den Käufern gegenwärtig gemäß §§ 459 ff. BGB und den auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Kundenblättern für den volkseigenen<sup>1</sup> und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel zustehenden Rechte entsprechen nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und führen zu Unzulänglichkeiten bei der Behandlung von Kundenreklamationen. Aus diesem Grunde und in Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte wurde vor einer generellen einheitlichen Neuregelung der Gewährleistung und Garantie die Ausarbeitung normativer Bestimmungen für die Beziehungen zwischen Bürger und Einzelhandel auf der Grundlage der derzeitigen Vorschriften erforderlich. Dies erfolgte durch die Anweisung Nr. 39/63 des Ministers für Handel und Versorgung<sup>2</sup>. Danach hat die Behandlung von Kundenreklamationen unter Beachtung folgender Grundsätze zu erfolgen:

<sup>1</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1958, Heft 20.

<sup>2</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1963, Heft 34, S. 249.

Eigenverantwortliche Entscheidung durch den Einzelhandel

Reklamiert der Käufer gegenüber dem Einzelhandel Mängel an der von diesem verkauften Ware und wünscht er die Erfüllung seiner Ansprüche im Rahmen der Gewährleistung, dann ist der Einzelhandel verpflichtet, die Kundenreklamationen eigenverantwortlich zu behandeln. Es wird nunmehr ausdrücklich für unzulässig erklärt, den Käufer in diesem Falle zur Erfüllung seiner Ansprüche an die Vertragswerkstatt oder an den Hersteller zu verweisen. Der Einzelhandel wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, die Entscheidung über von Kunden erhobene Ansprüche nicht von der Anerkennung durch seinen Lieferanten (Großhandel oder Hersteller) abhängig zu machen. Er ist verpflichtet, selbständig darüber zu entscheiden.

Mit dieser Regelung wird der Einzelhandel darauf orientiert, die in seiner Arbeit offenbar gewordene und im nachfolgenden Beispiel dargestellte fehlerhafte Rechtsanwendung zu überwinden.

Der Käufer B. aus Rathenow erwarb beim Einzelhandel ein Inlett. Als er zum ersten Male die Bettwäsche wechselte, mußte er feststellen, daß das Inlett auf die Wäsche abfärbte. Er reklamierte diesen Mangel in der Verkaufsstelle vergeblich. Der Kunde wandte sich auf Empfehlung des Verkäufers an den Großhandel, an den